OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700545/2/BP/JB

Datum:
Linz, 13. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der N H, geb. x, StA. M, x 9b/1/7, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12. Februar 2019, GZ: 0040600/2017, wegen Übertretung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 27 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Februar 2019, GZ: 0040600/2017, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 14 iVm § 77 Abs. 1 Z 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei spruchgemäß aus:

„Die Beschuldigte, Frau N H , geboren am x, wohnhaft in L, x 9b/1/7, ist zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet und hat es bis zum 14.07.2017 – aus Gründen, welche ausschließlich ihr zuzurechnen sind – unterlassen, innerhalb der vorgegebenen Zeit von zwei Jahren nach Erteilung des Aufenthaltstitels die für die Verlängerung notwendige Deutsch-Integrationsprüfung auf Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen (Zeitpunkt der gesetzlichen Erfüllungspflicht 02.08.2016). Somit hat sie gemäß § 77 Abs. 1 Z 3 NAG eine Verwaltungsübertretung begangen."

Begründend führt die belangte Behörde ua. wie folgt aus:
„Der im Spruch dargestellte Sachverhalt wurde am 14.07.2017 vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung „Bürgerinnen - Angelegenheiten und Stadtforschung", zur Anzeige gebracht.

Gegen die Strafverfügung vom 09.10.2017 erhob die Beschuldigte fristgerecht Einspruch und begründete diesen sinngemäß damit, dass sie deswegen die Prüfung nicht ablegen hätte können, weil sie ein kleines Kind im Alter von drei Jahren zu betreuen gehabt hätte und nun erneut schwanger sein würde. Sie würde ihr Kind jeden Tag in den Kindergarten bringen und es um 12 Uhr wieder abholen. Die Beschuldigte versicherte der belangten Behörde, dass sie die Prüfung nach der Geburt nachholen werde. Ihr Einkommen würde sich auf ca. € 874,-- belaufen.

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren einwandfrei festgestellt werden konnte und die Beschuldigte die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch in ihrem Einspruch vom 16.10.2017 eingestanden hat. Somit war für die Behörde erwiesen, dass die Beschuldigte tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des § 14 iVm § 77 Abs. 1 Z. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) schuldhaft verstoßen hat, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:

Gemäß § 14 Abs 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sind Drittstaatsangehörige zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet und haben innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Aufenthaltstitels die für die Verlängerung notwendige Deutsch-Integrationsprüfung auf Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

Die Integrationsvereinbarung hat zum Ziel, die Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu vermitteln und eine Teilnahme am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu ermöglichen [vgl Pöschl in Integration und Recht, 43. Assistententagung Öffentliches Recht, Hrsg. Sahlfeld, Caroni u.a. (2003), 219 ff).
Die Verpflichtung die lntegrationsvereinbarung zu erfüllen, trifft alle Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig auf Dauer oder längerfristig in Österreich niedergelassen sind. Grundsätzlich sind von der „Integrationsvereinbarung neu“ EWR-Bürger/Schweizer und ihre drittstaatsangehörigen Angehörigen ausgenommen. Das geht aus § 14 Abs 3 NAG hervor, da eine Erfüllungspflicht nur Drittstaatsangehörige betrifft, die die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragen. Bei Angehörigen von EWR-Bürgern handelt es sich nur um die Dokumentation eines Niederlassungsrechtes [vgl Abermann, Niederlassung und Aufenthalt für die Praxis (2006)].
Nach der Legaldefinition des § 2 Abs 4 NAG sind EWR-Bürger Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, [vgl Abermann, Niederlassung und Aufenthalt für die Praxis (2006)]. Die fremdenrechtliche Begünstigung der Unionsbürger folgt allerdings aus der Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten der EU auch Mitglieder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind. Über den Begriff EWR-Bürger, vormals gemäß § 1 Abs 9 FrG 1997 und jetzt in § 2 Abs 4 Z 8 FPG und § 2 Abs 1 Z 4 NAG, finden die Unionsbürger in Österreich damit ihre fremdenrechtliche Begünstigung, wobei es sich bei der diesbezüglichen Bezugnahme auf das EWR-Abkommen im österreichischen Fremdenrecht um eine dynamische Verweisung handelt, sodass eine Erweiterung der EWR- Staaten auch die Gruppe der EWR-Bürger im diesem Sinne für Österreich automatisch um die
Staatsbürger der dem EWR beigetretenen Mitgliedstaaten ausdehnt. So sind zum 01.05.2004 auch die zehn neuen Beitrittsstaaten der EU durch das Übereinkommen über die Beteiligung am Europäischen Wirtschaftsraum dem EWR beigetreten, womit auch deren Staatsbürger seither EWR-Bürger iSd österreichischen Fremdenrechts sind. Neben allen Unionsbürgern gehören derzeit auch die Staatsbürger Islands, Liechtensteins und Norwegens zu dem Kreis der privilegierten EWR-Bürger, denen und deren drittstaatszugehörigen Angehörigen das österreichische Fremdenrecht diverse Privilegien zugesteht.
Gleiches gilt seit dem 01.6.2004 auch für die Schweizer Staatsbürger und deren begünstigten Drittstaatsangehörigen, da diese aufgrund des "Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit" fremdenrechtlich in der EU den Unionsbürgem und damit in Österreich den EWR-Bürgern gleichgestellt wurden (vgl Ralf Ramin, Die Rechtsstellung der Unionsbürger nach dem Fremdenrechtspaket 2005, migraLex 2006, 13).
Die Integrationsvereinbarung ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erfüllen. Unter Bedachtnahme auf besondere Lebensumstände kann für die Erfüllung Aufschub gewährt werden. Wird der vorgeschlagene Zeitrahmen nicht eingehalten sind Sanktionen vorgesehen [vgl Pöschl,

Integrationsvereinbarung alt und neu, Migralex 2006, 52 f; Abermann, Niederlassung und Aufenthalt für die Praxis (2006)].

Aufgrund der Tatsache, dass die Beschuldigte m Staatsbürgerin ist und M nicht zu den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zählt, ist die Beschuldigte nach der Legaldefinition des § 2 Abs 4 NAG eine Drittstaatsangehörige und nach § 14 Abs 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verpflichtet, die Integrationsvereinbarung zu erfüllen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschuldigte nicht innerhalb von zwei Jahren, somit spätestens bis zum 02.08.2016, nach Erteilung des Aufenthaltstitels die für die Verlängerung notwendige Deutsch-Integrationsprüfung auf Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens bei der Behörde nachgewiesen hat. Es wurde ihr von der Behörde auch kein Aufschub für die Erfüllung der Integrationsvereinbarung gewährt. Da die Beschuldigte der Behörde somit nicht innerhalb von zwei Jahren eine erfolgreich absolvierte Deutsch-Integrationsprüfung bescheinigen konnte, wurde der objektive Tatbestand volldeliktisch verwirklicht. Folglich sind die Bestimmungen des § 14 iVm § 77 Abs 1 Z 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) auf sie anzuwenden.

(...)

Aufgrund des eingebrachten Einspruches, mit welchem die Bemessung der Strafe in Beschwerde gezogen worden war, war zu prüfen, ob die Bestimmung des § 19 VStG eingehalten wurde.

Die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat (Magistrat der Landeshauptstadt Linz), gelangte zur Ansicht, dass sie bei der Bemessung der Strafe die mit der Tat verbundenen Schädigung bzw. Gefährdung des Rechtsschutzinteresses und die sonstigen nachteiligen Folgen als Grundlage richtig angenommen hat.

§ 34 Z 17 StGB nimmt als Milderungsgrund das reumütige Geständnis oder das Geständnis, das wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, an. In ständiger Rechtsprechung hält der Verwaltungsgerichtshof dazu fest, dass von einem als Milderungsgrund zu wertenden reumütigen Geständnis nur dann gesprochen werden kann, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein sämtlicher Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt geständig ist (vgl VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156 uHa VwGH 26.02.2009, 2009/09/0031) (vgl LVwG Oberösterreich 19.07.2016, LVwG-400167/2/ER/HUE).

Die Beschuldigte hat in ihrem Einspruch vom 16.10.2017 sinngemäß ausgeführt, dass sie innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Aufenthaltstitels keine erfolgreiche Deutsch-Integrationsprüfung auf Niveau A2 absolviert hätte. Somit hat die Beschuldigte sowohl die objektive als auch die subjektive Tatseite uneingeschränkt eingestanden.

Bei der Überprüfung der Strafhöhe wurden das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass ihr die Milderungsgründe der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit, des reumütigen Geständnisses und der langen Verfahrensdauer zu Gute kommen, gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen.

Ihre Ausführungen im Einspruch waren somit geeignet, eine Herabsetzung der Strafe zu rechtfertigen. Eine weitere Herabsetzung der Strafe war jedoch nicht möglich.

Ferner wurden die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 4. März 2018, worin sie ua. wie folgt ausführt:

„Ich bin Mutter von zwei Kindern, T, geb. x und T, geb. x. Die Kinderbetreuung ist sehr fordernd und derzeit habe ich für meine jüngere Tochter keinen Kindergarten oder Krabbelstubenplatz.

Die Belegung eines Deutschkurses A2 ist aus diesen Gründen nicht möglich. Ich habe bei diversen Deutschkursanbietern nachgefragt, ob eine Kinderbetreuung für die Zeit des Deutschkurses möglich ist. Bedauerlicherweise gibt es solche Angebote nicht.

Auch wurde versucht mein Kind zu einem Kurs mitzunehmen. Dies misslang und wurde der weitere Besuch des Deutschkurses nach einer Woche beendet.

Auch mein Gatte ist berufstätig bzw. leidet er an einer Beeinträchtigung, weshalb er die Kinderbetreuung nicht übernehmen kann.

Da auch meine Schwiegereltern pflegebedürftig sind, ist ihnen die Betreuung der kleinen Tochter nicht zuzumuten.

Ich habe bereits einen A1 Deutschkurs 2018 besucht Trotz intensiver Bemühungen und Anstrengungen habe ich die Prüfung nicht bestanden.

Jedenfalls bemühe ich mich nach Kräften im Selbststudium die Deutsche Sprache zu erlernen.

Ich plane auch einen weiteren Prüfungsantritt zur Absolvierung des A1 Niveaus.

Ich ersuche sohin vom Erfordernis der Ablegung des Sprachniveaus der Stufe A2 abzusehen und mir zusätzliche Zeit zur Absolvierung der Prüfungen einzuräumen. Bei Zuteilung eines Kindergartenplatzes für meine kleine Tochter, bin ich wieder in der Lage einen Kurs zu besuchen bzw. die Prüfungen abzulegen.

Das Erlernen der Deutschen Sprachen ist sehr wichtig und erkenne ich diese Wichtigkeit an.

Ich ersuche sohin mit einer Abmahnung das Auslangen zu finden und von der Verhängung einer Geldstrafe abzusehen.

Diesbezüglich erlaube ich mir auch die Anmerkung, dass mein monatliches Einkommen (Kindergeld) lediglich EUR 435,- beträgt Zudem ist der Lohn meines Gatten nur ca. EUR 894,-. Die Mindestsicherung beträgt ca. EUR 100,- mtl. Eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 60,- stellt sohin eine große finanzielle Belastung dar.

Ich stelle sohin den nachstehenden Beschwerdeantrag:

Beschwerdeantrag

Die Behörde wolle der vorliegenden Beschwerde Folge geben und das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abändern, das auf die Verhängung einer Geldstrafe verzichtet wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Akt der belangten Behörde sowie die Parteienvorbringen. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten ergab, in der Beschwerde im Wesentlichen nur der Ausspruch einer Ermahnung beantragt wird, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten Sachverhalt aus.

II. Zumal in der Beschwerde der Sachverhalt nicht in Frage gestellt war, kann eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

„Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005
§14
Integrationsvereinbarung

(1) Die Integrationsvereinbarung dient der Integration rechtmäßig auf Dauer oder längerfristig im Bundesgebiet aufhältiger oder niedergelassener Drittstaatsangehöriger. Sie bezweckt den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache, insbesondere der Fähigkeit des Lesens und Schreibens, zur Erlangung der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich.

(2) Im Rahmen der Integrationsvereinbarung sind zwei aufeinander aufbauende Module zu erfüllen, wobei

1. das Modul 1 dem Erwerb der Fähigkeit des Lesens und Schreibens und
2. das Modul 2 dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich dient.

(3) Drittstaatsangehörige sind mit Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zur Erfüllung einer Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Keine Verpflichtung besteht, wenn er schriftlich erklärt, dass sein Aufenthalt die Dauer von zwölf Monaten innerhalb von 24 Monaten nicht überschreiten soll. Diese Erklärung beinhaltet den Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages.

(4) Ausgenommen von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung sind Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Erfüllungspflicht (Abs. 8) unmündig sind oder sein werden,
2. denen auf Grund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden kann; Letzteres hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

Die einzelnen Module der Integrationsvereinbarung sind erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Nachweis über Kenntnisse des Lesens und Schreibens vorlegt (für Modul 1);
2. einen Deutsch-Integrationskurs besucht und erfolgreich abschließt (für Modul 2);
3. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach “Deutsch” positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach “Deutsch” auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat (für Modul 2);
4. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach Deutsch an einer ausländischen Schule nachweist, in der die deutsche Sprache als Unterrichtsfach zumindest auf dem Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule gelehrt wird (für Modul 2);
5. einen Nachweis überausreichende Deutschkenntnisse vorlegt (für Modul 2);
6. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder einem Abschluss in einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht (für Modul 2);
7. übereine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, verfügt (für Modul 2);
8. eine “Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft” (§ 41) besitzt oder eine besondere Führungskraft im Sinne des § 2 Abs. 5a AuslBG ist; dies gilt auch für seine Familienangehörigen (für Modul 2).

Die Erfüllung des Moduls 2 beinhaltet das Modul 1.

(6) Nähere Bestimmungen über die Durchführung von Integrationskursen und Nachweisen hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu erlassen.

(7) Die Behörde kann mit dem Drittstaatsangehörigen Orientierungsgespräche führen, spezielle Integrationserfordernisse identifizieren und konkrete Schritte zur Integrationsverbesserung empfehlen.

(8) Drittstaatsangehörige, die zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet sind, haben diese binnen fünf Jahren ab Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erfüllen. Auf Antrag kann ihnen unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Lebensumstände zur Erfüllung ihrer Integrationsvereinbarung Aufschub gewährt werden. Dieser Aufschub darf die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten; er hemmt den Lauf der Fristen nach § 15.

(9) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag des Österreichischen Integrationsfonds mit Bescheid feststellen, dass trotz Vorliegen eines Zeugnisses gemäß Abs. 5 Z 2, 4 oder 5 der Drittstaatsangehörige die Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß Abs. 2 Z 2 iVm § 16 Abs. 1 Z 2 nicht erfüllt hat. Wird das Verfahren auf Antrag des Österreichischen Integrationsfonds eingeleitet, hat er in diesem Verfahren Parteistellung.

§77
Strafbestimmungen

(1) Wer
[...]
3. zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis fünf Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, es sei denn, ihm wurde ein Aufschub gemäß § 14 Abs. 8 gewährt;
[...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen."

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass im Beschwerdeverfahren weder die objektive noch die subjektive Tatseite in Zweifel gezogen werden; diesbezüglich ist das angefochtene Erkenntnis bereits in Rechtskraft erwachsen. Allerdings wendet sich die Bf gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe.

III.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.3.2. Die belangte Behörde hatte im angefochtenen Straferkenntnis die Mindeststrafe in Höhe von 50 Euro verhängt und dabei zutreffender Weise als strafmildernd das Geständnis der Bf, deren Unbescholtenheit sowie die überlange Verfahrensdauer berücksichtigt. Betreffend letzterer ist festzuhalten, dass im Sinne des Art. 6 EMRK und der höchstgerichtlichen Judikatur ein Unterschreiten des Mindeststrafsatzes geboten sein kann. In diesem Sinn war die Strafbemessung dahingehend abzuändern, als mit einer Geldstrafe von 40 Euro das Auslangen gefunden werden kann. Dieser Betrag ist notwendig, um der Bf die Bedeutung der Erfüllung der Integrationsvereinbarung nahe zu bringen.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und sohin ein Absehen von der Strafe kommt hingegen nicht in Betracht, zumal weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, noch das Verschulden als gering zu werten sind. Zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 bedürfte es aber eines kumulativen Vorliegens dieser Tatbestandselemente.

III.4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insoweit stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 27 Stunden herabzusetzen waren.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree